



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. September 2017

Nr. 2017-535 R-362-30 Änderung Quartiergestaltungsplan «Rosenau», Gemeinde Flüelen; Genehmigung

Am 17. August 2017 hat der Gemeinderat Flüelen die Änderung des Quartiergestaltungsplans (QGP) «Rosenau» erlassen. Der Gemeinderat Flüelen hat auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage verzichtet, da es sich nur um eine geringfügige Änderung, die keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen berührt, handelt und alle direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einverstanden sind.

Am 23. August 2017 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Änderung des QGP «Rosenau» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG. Gemäss Artikel 55 Absatz 5 PBG ist bei Änderungen von Quartierplänen und Quartiergestaltungsplänen das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass. Bei geringfügigen Änderungen, die keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen berühren, kann der Gemeinderat auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage verzichten.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente in der vorliegenden Änderung des QGP «Rosenau» bilden der Situationsplan 2.0.2 Massstab 1:500 vom 21. Juli 2016 und der Ergänzungsbeschrieb vom 19. Juli 2016. Der QGP entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht

über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Flüelen dem Regierungsrat eingereichte Protokollauszug genügt diesen Anforderungen.

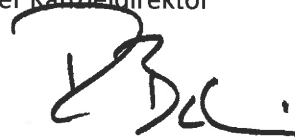
4. Der QGP «Rosenau» wurde am 17. Juni 1996 durch den Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 442 R-362-30). Die Änderung des QGP umfasst die Ergänzung eines zusätzlichen Baubereichs D auf der Parzelle Nr. 332, um den Bau eines gedeckten Sitzplatzes bzw. Wintergartens zu ermöglichen. Im Ergänzungsbeschrieb wird insbesondere die Gestaltung der Bauten innerhalb des ergänzten Baubereichs geregelt.
5. Die Änderung des QGP «Rosenau» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans «Rosenau» wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 300 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Flüelen; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Situationsplan Änderung QGP Rosenau